LANDRATSAMT ALTÖTTING

Sachgebiet 22
Immissionsschutz

Landratsamt Altötting ▪ Postfach 14 32 ▪ 84498 Altötting

Gegen Empfangsbekenntnis

InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
Genehmigungsmanagement
i. A. d. Fa. Clariant Produkte
(Deutschalnd) GmbH
Industrieparkstraße 1
84508 Burgkirchen

Ihr Schreiben vom	
Ihr Zeichen	
Unser Zeichen	22-824.11/5-B06-2024/02
Sachbearbeiter/in	Carina Hunseder
Telefon	(08671) 502 - 724
Fax	(08671) 502 - 71724
E-Mail	carina.hunseder@lra-aoe.de
Zimmer	S 109 (Bahnhofstr. 13)

Altötting, 16.12.2024

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft 2021

Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Werk Gendorf

Anlage B06 – Diether
- **Anpassung der Auflagen aufgrund Inkrafttreten der neuen TA-Luft 2021**
- **Redaktionelle Überarbeitung bzw. Zusammenführung der immissionsschutzrelevanten Umweltschutzauflagen (Luftreinhaltung, Lärm, Abfallwirtschaft, Energie)**

hier: Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 bzw. § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zu folgenden Bescheiden:
- **Schlussabnahme / Aktualisierungsbescheid vom 26.09.2017, Az.: 22-24-B06-G1/07 (1.Ä.17)**
- **Änderungsbescheid vom 31.10.2018, Az.: 22-24-B06-G1/07 (2.Ä.18)**
- **Änderungsbescheid vom 22.02.2022, Az.: 22-24-B06(M1/22) -G1/07_3.Ä.22 K002**

Anlagen:
1 Empfangsbekenntnis – g. R.
1 Kostenrechnung (in Kopie)
1 Stellungnahme der Umwelttechnik vom 19.06.2023
1 Erklärung zur TA Luft 2021 vom 16.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgende

Anordnung

I.

1. Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf hat für die bestehende **Anlage B06 – Diether** die Anforderungen der neuen TA Luft 2021 innerhalb der geltenden Sanierungsfristen entsprechend umzusetzen und zu beachten.

2. Ist eine fristgerechte Sanierung nicht möglich, muss der Betreiber frühzeitig aktiv werden und den Einzelfall mit der Behörde klären.

3. Die beigefügte Erklärung zur TA Luft 2021 vom 16.12.2024 ist von der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH zu unterzeichnen und spätestens bis zum 31.01.2024 dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

4. Die Auflagen zum Immissionsschutz der im Betreff genannten Bescheide werden redaktionell übernommen und soweit erforderlich nach TA-Luft 2021 angepasst und geändert.

5. Die Änderungsbescheide vom 26.09.2017, Az.: 22-24-B06-G1/07 (1.Ä.17), vom 31.10.2018, Az.: 22-24-B06-G1/07(2.Ä.18) und vom 22.02.2022, Az.: 22-24-B06(M1/22) -G1/17_3.Ä.22 K002 werden komplett aufgehoben.

Anpassung und Aktualisierung der Umweltauflagen:

Die nachstehenden Auflagen ersetzen die Auflagen zum Umweltschutz der bisher gültigen Bescheide. In diesem Bescheid sind alle aktuellen Auflagen des Immissionsschutzes für die Anlage B06 – Diether enthalten und hiermit in einer rechtsgültigen Version zusammengefasst. Folgende Bescheide und Anzeigen nach § 15 BImSchG sind berücksichtigt:

Beschreibung	Datum	Aktenzeichen
Änderung des Bescheids zur Anpassung an die Anforderungen der TA- Luft 2002 (Schlussabnahmebescheid nach § 52 BImSchG)	26.09.2017	22-24-B06-G1/07 (1.Ä.17)
Änderung des Bescheids zur Anpassung an die Anforderungen der TA- Luft 2002 (Schlussabnahmebescheid nach § 52 BImSchG)	31.10.2018	22-24-B06-G1/07 (2.Ä.18)
Anpassung der Beurteilungspegel für Schallimmissionen (Änderungsbescheid nach § 17 Abs.1 BImSchG)	22.02.2022	22-24-B06(M1/22) -G1/07_3.Ä.22 K002

Hinweis:

Alle anderen Auflagen (z.B. zum Arbeitsschutz, Baurecht, zur Betriebssicherheit) aus den o. g. Bescheiden bleiben von der Änderung unberührt und sind weiterhin gültig.

III. Umweltschutz

1. Allgemeines

1.1 Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Betriebszweck	Herstellung von Dimethylglykolen (
Kapazität	maximal pro Jahr
gehandhabte Stoffe	entsprechend der Stoffliste

1.2 Emissionsquellen/Abgaseinbindungen

Emissionsquelle	)				
Ableitung bei Ausfall Abgasführung zur	**über Wäscher**				
Tauchungen etc.					
Behälter/Apparate					

2. Luftreinhaltung

2.1 In der Anlage zur Herstellung von (-Anlage) dürfen jährlich maximal an ( ) hergestellt werden.

2.2 Die Anlage ist als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen werden.

2.3 Gehandhabte Stoffe

Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

Vor dem Einsatz neuer Stoffe, die bislang nicht genehmigt oder angezeigt wurden, ist vom Betreiber in eigener Verantwortung zu prüfen, ob auf Grund der Stoffeigenschaften nachteilige Auswirkungen auf Wasser, Luft, Boden, die Anlagensicherheit oder auf Art und Menge der Abfälle eintreten können. Nachteilige Auswirkungen liegen auch dann vor, wenn Verschlechterungen in den vorgenannten Bereichen eintreten können und wenn sich eventuell daraus andere oder zusätzliche immissionsschutzrechtliche Pflichten für den Betreiber in Form von anderen Anforderungen an den Anlagenbetrieb ergeben könnten. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die vorhandenen Einrichtungen zur Abgasreinigung in der Lage sind, die zusätzlich gehandhabten Stoffe bzw. andere entstehende Stoffe abzuscheiden und die festgelegten Emissionsbegrenzungen auch bei Handhabung des neuen Stoffs eingehalten werden können. Offensichtlich geringfügige, nachteilige Auswirkungen bleiben außer Betracht. Das sind solche, die auch ohne eingehende fachliche Prüfung sicher so eingestuft werden können.

Ist die Änderung nach Einschätzung des Betreibers wesentlich, ist vom Betreiber eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zu beantragen.

Sollte der Betreiber zu dem Ergebnis kommen, dass es sich beim Einsatz des neuen Stoffs

- um keine wesentliche Änderung der Anlage handelt und
- sich aber die Emissionen ändern können oder
- andere Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, so hat er den neuen Stoff

mindestens einen Monat vor dem ersten Einsatz der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Eine Änderung der Emissionen liegt insbesondere vor, wenn andere, bisher nicht vorhandene Schadstoffkomponenten im Abgas zu erwarten sind.

In dieser Anzeige sollen auch Angaben enthalten sein, die es der Behörde erlauben, die Einschätzung des Betreibers, dass keine genehmigungsbedürftige Änderung vorliegt, nachzuvollziehen.

2.4 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

2.5 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen

2.5.1 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, sind die unter den Nummern 2.5.2 - 2.5.8 genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe

a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,

b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 enthalten,

c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 enthalten oder

d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 enthalten,

es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, finden die Auflagen 2.5.2 bis 2.5.8 keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.

2.5.2 Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA-Luft 2021, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.
Der Bestand ist aufzunehmen und der kontinuierliche Ersatz der Pumpen sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz im Rahmen der Betriebsüberwachung zu verfolgen und zu dokumentieren.

Behälter und Rührwerke

Für das Verarbeiten von Stoffen sind grundsätzlich geschlossene Apparate zu verwenden. Soweit aus verfahrenstechnischen Gründen keine geschlossenen Apparate eingesetzt werden können oder die Anwendung nicht verhältnismäßig ist, oder die Apparate geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppeltwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

Bestehende Rührwerke für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA-Luft 2021, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Rührwerke weiterbetrieben werden.
Der Bestand ist aufzunehmen und der kontinuierliche Ersatz der Rührwerke sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz im Rahmen der Betriebsüberwachung zu verfolgen und zu dokumentieren.

2.5.3 Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einem der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b bis d der TA Luft 2021 entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, zum Beispiel einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen

2.5.4 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate ≤ 0,01 mg/(s·m) für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren

zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt.
Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate ≤ 0,01 mg/(s·m) für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.
Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA-Luft 2021, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 der TA Luft 2021 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d der TA Luft 2021, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Eine Bestandsaufnahme bei bestehenden Flanschverbindungen entfällt.

2.5.5 Ab dem **1. Dezember 2025 sollen Absperr- oder Regelorgane**, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB (≤ 10^{-4} mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC (≤ 10^{-2} mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC (≤ 10^{-2} mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Absperr-oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA-Luft 2021, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale

erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 bis 3 der TA Luft 2021 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- und Regelorgane weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

Der Bestand ist aufzunehmen und der kontinuierliche Ersatz der Absperr- und Regelorgane sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz im Rahmen der Betriebsüberwachung zu verfolgen und zu dokumentieren.

2.5.6 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- und Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

2.5.7 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung.

Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

2.5.8 Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden.

Ferner kann abweichend von Satz 1 für Festdachtanks mit einem Volumen von weniger als 300 m³ in denen flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a gelagert werden, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen auf einen Anschluss des Tanks an eine Gassammelleitung oder an eine Abgasreinigungseinrichtung verzichtet werden.

Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen austreten, in das Gassammelsystem einzuleiten oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Wenn Lagertanks oberirdisch errichtet sind und betrieben werden, sind die Außenwand und das Dach, soweit die Flächen der Sonnenstrahlung ausgesetzt sein können, mit geeigneten Farbanstrichen zu versehen, die dauerhaft einen Gesamtwärme-Remissionsgrad von mindestens 70 Prozent aufweisen. Ausgenommen sind isolierte Tankflächen und beheizte Tanks.

Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

2.6 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass die Sicherheitsventile an druckführenden Apparaten bei Normalbetrieb der Anlage nicht ansprechen.

2.7 Die Abluft/Abgase aller Behälter/Apparate bzw. Entlüftungsleitungen von Betriebsvorlagen sowie des Wäschers [redacted] sind in eine Abgassammelleitung einzubinden und der Anlage [redacted] zuzuführen.

2.8 Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen, die Abgase der B06 annehmen, müssen emissionsrelevante Betriebsvorgänge soweit möglich vermieden werden. Begonnene Abfüllvorgänge können zu Ende geführt werden. Die auftretenden Abgase sind über den Wäscher [redacted] zuführen und über die Notemissionsquelle [redacted] abzuleiten.

2.9 Bei Ausfall der [redacted] sind die Abgase der Anlage B06 über den Wäscher [redacted] zu führen.

2.10 Über die Zeiten (über 8 h), in denen der Wäscher [redacted] genutzt wird, sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Diese sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

2.11 Bei Ausfall der [redacted] ist die Funktion des Wäschers [redacted] durch geeignete Methoden sicherzustellen und ggf. zu überwachen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben und zu dokumentieren. Die Übernahme von Abgas der Anlagen [redacted] ist nur zulässig, wenn die Funktion des Wäschers [redacted] sichergestellt ist.

2.12 Die Abgase des Wäschers [redacted] sind über einen mindestens [redacted] über Erdgleiche hohen Abgasstutzen (Not-Emissionsquelle [redacted] abzuleiten.
Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben ausströmen, eine Überdachung der Stutzenmündung darf nicht bestehen. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor angebracht werden.

3. Lärmemissionen

3.1 Aus schalltechnischer Sicht ist die Anlage antrags- und auflagengemäß, sowie dem Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.

3.2 Die von der Anlage im Volllastbetrieb verursachten Schallimmissionen dürfen nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) folgende Beurteilungspegel nach TA Lärm nicht überschreiten:

MP 3	Bruck	9 dB(A)
MP 4	Burgkirchen, Obere Hangkante	9 dB(A)
MP 5	Gendorf, Mozartstraße/Forststraße,	16 dB(A)

4. Abfallwirtschaft

4.1 Einstufung der anfallenden Abfälle:

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die anfallenden anlagenspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:

Firmeninterne Bezeichnung	Abfallschlüssel gemäß AVV		Bezeichnung nach AVV
	Gefährliche Abfälle	Nicht gefährliche Abfälle	
Brennbarer Gewerbeabfall		15 01 06	gemischte Verpackungen
Inertstoffe		20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
Isolierwolle	17 06 03*		anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
Sumpf aus Dünnschicht-verdampfer	07 01 04*		andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

4.2 Grundsätzliches

4.2.1 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.

4.2.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

4.2.3 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

5. Energieverwendung

5.1 Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

5.1.1 Allgemeine Maßnahmen:

- Auswahl geeigneter Einsatzstoffe, die einen niedrigeren Energieverbrauch oder eine bessere Energieeffizienz ermöglichen,
- Auswahl, Auslegung und Nutzung variabel nutzbarer Aggregate wie zum Beispiel Pumpen, Motoren, Gebläse, Pressen, Mühlen, Öfen, Kompressoren, Hebezeuge, Stellantriebe,
- Erfassung/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern,
- Vermeidung von Undichtigkeiten,
- Prozesssteuerung und -kontrolle in Hinblick auf einen möglichst stabilen Anlagenbetrieb bei niedrigem Energieverbrauch,
- Nutzung des Überdrucks von Prozessmedien, zum Beispiel zur Stromerzeugung
- Organisationsstruktur zur kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz;

5.1.2 Maßnahmen bezogen auf thermische Energie

- Optimierte Brennstoffbeschickungssysteme, zum Beispiel gravimetrische oder durchflussgeregelte Systeme,
- Dampf- und Wärmemanagementsysteme,
- Einsatz von Dampferzeugern und Turbinen mit hohem Wirkungsgrad,
- Einsatz geeigneter Dämmungen für Apparate und Leitungen,
- weitgehende Abwärmenutzung, auch aus Produkten und Abfallströmen sowie Kühl- und Prozessflüssigkeiten, zum Beispiel zur Vorwärmung von Einsatzstoffen, Prozessflüssigkeiten, Verbrennungsluft, Abgasen sowie zu anderen Heizzwecken oder zur Verstromung,
- Nutzung des kalorischen Wertes von Nebenprodukten, Abfällen und Rückständen zur Substitution anderer Energieträger,
- Einsatz energieoptimierter Nachverbrennungssysteme, zum Beispiel regenerative oder rekuperative Nachverbrennung,
- Anwendung von Abgasrückführungssystemen;

5.1.3 Maßnahmen bezogen auf elektrische Energie

- Optimierte Auslegung und Betriebsweise elektrischer Thermoprozessanlagen,
- Lastmanagementsysteme,
- Optimierung von Absaugungen zwecks Reduzierung der abzuleitenden und zu behandelnden Abgasvolumenströme.

6. Betriebseinstellung

Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder eine Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

7. Die Anlage B06 – Diether – gehört zum Betriebsbereich der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH am Standort Chemiepark Gendorf, der als Betriebsbereich der oberen Klasse den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegt. Die Anlage ist als ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches (SRB) definiert.

8. Auskunftspflicht des Betreibers

Für die Anlage B06 – Diether ist dem Landratsamt Altötting gemäß § 31 Abs.1 BImSchG jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Bescheides zusammen mit der zuständigen Behörde festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheides notwendig sind. Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.05. des Folgejahrs der zuständigen Behörde vorzulegen.

II.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [redacted] festgesetzt. Evtl. noch hinzukommende Auslagen werden gesondert festgestellt bzw. abgerechnet.

III.

Gründe

1.

Die Anlage B 06 – Diether ist seit 1978 (Fa. Hoechst AG) als BImSchG-Anlage genehmigt und wird aktuell von der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH betrieben. Die Genehmigungspflicht nach BImSchG ergibt sich aus Ziffer 4.1.2 (G, E) der 4. BImSchV.

Im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach § 15 Abs. BImSchG vom 03.01.2022 wurden die Beurteilungspegel für Schallimmissionen, mit Änderungsbescheid vom 22.02.2022, Az. 22-24-B06(M1/22) -G1/07_3.Ä.22 K002 angepasst. Diese angepassten Beurteilungspegel für Schallimmissionen wurden auch in diesen Bescheid in Ziffer III. Umweltschutz Nr. 3.2 übernommen.

Mit Schlussabnahmebescheid vom 31.10.2018, Az. 22-24-B06-G1/07 (2.Ä.18) wurden die Auflagen 2.9 und 7 unter Abschnitt B Ziffer III. Umweltschutz des Bescheides vom 26.09.2017, Az. 22-24-B06-G1/07 (1.Ä.17) aktualisiert. Diese Änderungen wurden ebenfalls in den Bescheid übernommen.
Da nach Aussage des Betreibers bei Ausfall der Abgasreinigungsanlage [redacted] der Wäscher [redacted] die Einhaltung der TA-Luft Emissionswerte nicht zu jeder Zeit gewährleisten kann, ist die Auflage 2.9 aus dem Bescheid G1/07 (2.Ä. 18) vom 31.10.2018 in diesem Bescheid entsprechend angepasst worden (vgl. Stellungnahme vom 19.06.2023).

Bei der letzten Anlagenüberwachung wurde festgestellt, dass die Notemissionszeiten über die Notemissionsquelle [redacted] aufgrund des Ausfalls der Abgasentsorgung [redacted] in den Jahren 2020 insgesamt [redacted] 2021 insgesamt [redacted] und 2022 insgesamt [redacted] betrugen. Da nach Aussage des Betreibers, bei Ausfall der Abgasreinigungsanlage [redacted], der Wäscher [redacted] die Einhaltung der TA-Luft Emissionswerte nicht zu jeder Zeit gewährleisten kann, war Auflage 2.9 aus dem Bescheid G1/07 (2.Ä. 18) vom 31.10.2018 zu ändern (vgl. Stellungnahme vom 19.06.2023).

Mit Inkrafttreten der neuen TA-Luft 2021 zum 01.12.2021 wurde das Landratsamt Altötting als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde verpflichtet, die Anforderungen zur Luftreinhaltung bei Anlagen nach BImSchG - Neu- und Bestandsanlagen - entsprechend umzusetzen (vgl. Nr. 6.2.1 der TA-Luft 2021).
Die Anpassung- bzw. Sanierung der Bestandsanlagen an die neuen Anforderungen - Stand der Technik - erfolgt überwiegend im Rahmen Anlagenüberwachung (letzte Anlagenüberwachung am 08.02.2023) und wird anschließend in entsprechenden nachträglichen Anordnungen als Betreiberpflicht konkretisiert und vollziehbar festgesetzt.

Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH hat die Umsetzung der Anforderungen gemäß TA-Luft 2021 fristgerecht zu erfüllen. Grundsätzlich unterscheidet die TA-Luft 2021 zwischen der allgemeinen und der verkürzten Sanierungsfrist. Die allgemeine Erfüllungsfrist bis spätestens 01.12.2026, nach Nr. 6.2.3.3 der TA-Luft 2021, greift prinzipiell bei Anlagen, welche bisher dem Stand der Technik entsprachen, soweit in den Nummern 6.2.3.1, 6.2.3.4 und 6.2.3.5 der TA-Luft 2021 nichts anderes bestimmt ist und keine abweichenden Fristen auf der Basis von BVT-Schlussfolgerungen zu berücksichtigen sind.
Die verkürzte Sanierungsfrist gemäß Nr. 6.2.3.2 der TA-Luft 2021 von drei Jahre, gilt in der Regel bei Anlagen, welche weder die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 noch die neuen Anforderungen einhalten.
Diese Fristen sind zu beachten, es sei denn eine der unten aufgeführten Sonderregelungen zum Weiterbetrieb bzw. Übergangsregelungen findet Anwendung.
Grundsätzlich dürfen beim Einsatz von neuen Bauteilen, lediglich solche verwendet werden, welche die Anforderungen der TA-Luft 2021 erfüllen. Für den Einsatz von neuen Absperr- und Regelorganen gilt die Übergangsfrist gemäß Nr. 5.2.6.4 der TA-Luft 2021 entsprechend.
Für den Weiterbetrieb von bestehenden Pumpen, Rührwerken, Flanschverbindungen, Absperr- und Regelorganen gelten die jeweiligen Sonderregelungen in Nr. 5.2.6.1 Abs. 2 und 4, Nr. 5.2.6.3 Abs. 6 und 7, Nr. 5.2.6.4 Abs. 4 und 5 der TA Luft 2021.

[redacted]

Auf die beiliegende umwelttechnische Stellungnahme vom 19.06.2023 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, vertreten durch die Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG wurde vor Erlass der Anordnung die Gelegenheit sich zu äußern (Art. 28 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG). Dieser Anordnungsbescheid mit den Auflagen wurde in

Entwurf-Form der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG vorab zur Stellungnahme bzw. Abstimmung übermittelt.

2.

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG hat das Landratsamt Altötting immissionsschutzrechtliche Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Eine solche Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn z.B. neue umweltrechtliche Vorschriften dies erfordern.

Am 01.12.2021 ist die neue Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in Kraft getreten. Sie hat die seit 2002 geltende TA Luft abgelöst und konkretisiert die im BImSchG festgelegten allgemeinen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen. Bestehende Anlagen sind soweit erforderlich an die neue TA Luft anzupassen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer I dieses Bescheides ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.
Andere Rechtsvorschriften (z. B. zur Betriebssicherheit) bleiben davon unberührt.

Danach kann das Landratsamt Altötting auch nach Erteilung der Genehmigung eine Anordnung gegenüber dem Anlagenbetreiber zur Erfüllung seiner Pflichten treffen, die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben. Als normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift stellt die TA-Luft 2021 eine Konkretisierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar. Mit Neufassung der TA-Luft 2021 ergeben sich entsprechende neue Anforderungen und Pflichten für den Betreiber von BImSch-Anlagen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und **Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren**, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem **Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen** zur Emissionsbegrenzung.

Da die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Anordnung in Ziffer I. dieses Bescheids gegeben sind, liegt der Erlass der Anordnung im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes. Um die Erfüllung der materiellen Vorschriften des Immissionsschutzrechts sicherzustellen, ist es erforderlich, die Einhaltung der Auflagen nach § 17 Abs. 1 BImSchG anzuordnen.

Die Auflagen zur Luftreinhaltung sind geeignet die Belange des Immissionsschutzes zu gewährleisten und schadhafte Emissionen für die Umwelt präventiv zu vermeiden. Um die Erfüllung der materiellen Vorschriften des Immissionsschutzes zur Luftreinhaltung und Schallschutz sicherzustellen, ist es erforderlich, die vom Sachgebiet 22 – Fachbereich Umwelttechnik – vorgeschlagenen Auflagen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG anzuordnen.

Auch ist die Anordnung und Festsetzung der Anforderungen in Ziffer I dieses Bescheides angemessen und verhältnismäßig, da den Belangen des Umweltschutzes grundsätzlich ein höheres Gewicht zugemessen wird, als evtl. wirtschaftliche Interessen des Betreibers, den Aufwand und die Kosten der Änderungsmaßnahme gering zu halten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem Kostenverzeichnis zum KG (KVz) Tarif-Nrn. 8.II.0/1.9.1; die Kosten für die IE-Anlagenüberwachung gemäß § 52 Abs. 4 BImSchG und Tarif-Nr. 8.II.0/1.22 werden separat abgerechnet.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hunseder